

Satzung des DWV

Neufassung vom 16.03.96

§1 Name, Organisation, Sitz

Der Deutsche Wellenreit Verband (nachfolgend DWV oder Verband genannt) ist der Zusammenschluß aller an der Förderung und Ausübung von Brandungs - Surf - Sportarten interessierten Vereinigungen in Deutschland. Er hat seinen Sitz in Köln.

Der DWV ist Mitglied der E.S.F. (European Surfing Federation), der I.S.A. (International Surfing Association) und strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Sportbund an.

§2 Grundsätze der Tätigkeiten

(1) Der DWV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

a) Der DWV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des DWV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DWV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der DWV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§3 Zweck

Zweck des DWV ist es,

(1) die Ausübung des Wellenreit-Sports und seiner verwandten Disziplinen zu entwickeln, zu fördern und dafür erforderliche Maßnahmen zu koordinieren.

(2) diesen Sport in allen den Mitgliedsvereinen gemeinsamen und verbandlichen Belangen gegenüber der Gesellschaft, ihrer Institutionen und den übergeordneten Verbänden zu vertreten und darüber hinaus

(3) die Wesensart seiner Disziplinen, geprägt durch den unmittelbaren Kontakt zur Natur und ihre Abhängigkeit von den meeresökologischen Bedingungen in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§4 Aufgaben

Der DWV sieht seine Aufgabenfelder in

- (1) der Verbreitung und Öffentlichmachung des Wellenreitsports und seiner verwandten Disziplinen,
- (2) der Förderung der Grundlagenschulung und des Breitensports,
- (3) der Entwicklung der Fachsparten und im Aufbau eines leistungssportlichen Bereiches,
- (4) der Schulung von Mitarbeitern, Ausbildung von Kampfrichtern und Übungsleitern,
- (5) Nationalen und Internationalen Sportbeziehungen,
- (6) Jugendarbeit und Kulturaustausch,
- (7) Freizeitsport und Erwachsenenbildung,
- (8) im Umweltschutz

§5 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des DWV sind seine Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- (2) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zu ihr stehen.
- (3) Der DWV erkennt grundsätzlich die Statuten seiner übergeordneten Verbandsorganisationen an und verpflichtet sich, in seinen Satzungen und Ordnungen keine widersprüchlichen Bestimmungen aufzunehmen.
- (4) Der DWV erkennt die Jugendordnung des Deutschen Sport Bund als für sich verbindlich an.

§6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im DWV können alle am Wellenreitsport und seiner verwandten Disziplinen interessierten deutschen Vereine und Vereinsabteilungen werden.
- (2) Ein aufzunehmender Vereine muß ins Vereinsregister eingetragen sein und die Satzung des DWV anerkennen.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich gemeinsam mit der Vereinssatzung und dem Mitgliederverzeichnis beim DWV einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium vorbehaltlich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung (MV).
- (4) Einzelpersonen können nur in die "Vereinigung der Freunde des Wellenreitsports im Deutschen Wellenreit Verband" aufgenommen werden. Diese Vereinigung ist ein förderndes Mitglied. Seine Rechte und Pflichten sind in besonderen Richtlinien abgefaßt.

(5) Die Mitgliedschaft eines Verbandsvereins beginnt mit dem Tag der vorläufigen Aufnahmebestätigung.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Verbandsvereins.

a) Der Austritt kann jederzeit per Einschreiben an die Geschäftsstelle des DWV erfolgen. Alle Rechte gegenüber dem Verband erlöschen zum jeweiligen Zeitpunkt. Die Verpflichtungen einschließlich des Jahresbeitrages bleiben bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen.

b) Der Ausschluß eines Mitglied-Vereines kann durch das Präsidium entschieden werden und muß schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb von 30 Tagen kann gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt werden (Poststempel). Die endgültige Entscheidung obliegt der MV.

Der Ausschluß eines Verbandsvereins kann erfolgen:

- bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des Verbandes,

- wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen trotz fristgerechter Anmahnung und Ausschlußandrohung,

- wenn Ruf und Ansehen des DWV verletzt, oder die Tätigkeiten des Verbandes beeinträchtigt werden.

c) Bei Erlöschen eines Verbandsvereins endet die Mitgliedschaft im DWV ebenfalls. Die Verpflichtungen werden wie unter Punkt a) gehandhabt.

§7 Beiträge und Aufnahmegebühren

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband Beiträge, deren Höhe von der Mitglieder-versammlung festgelegt werden. Zeitpunkt und Form der Erhebung bestimmt das Präsidium.

§8 Rechte und Pflichten der Vereine

(1) Die Verbandsvereine haben Sitz und Stimme in der MV

(2) Sie und ihre Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

(3) Die Verbandsvereine und Ihre Mitglieder sind verpflichtet,

a) Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Verbandes und derjenigen Organisationen, denen der DWV angehört, sowie die von den Verbandsorganen gefaßten Beschlüsse zu beachten und zu befolgen;

b) die an den Verband vorzunehmenden Zahlungen ordnungsgemäß zu leisten;

c) dem Verband die im Verbandsinteresse benötigten Auskünfte ordnungsgemäß zu erteilen;

d) Vorladungen der Schlichtungs- und Disziplinarstelle Folge zu leisten und deren Anfragen ordnungsgemäß zu beantworten.

§9 Organe

Die Organe des DWV sind:

- (1) die Mitglieder-Versammlung (MV)
- (2) das Präsidium

§10 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV ist das oberste Organ des Verbandes. Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vertreter aus dem Präsidium bzw. ein vom Präsidium bestellter Versammlungsleiter.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium und
- den Vertretern der Verbands-Vereine

(3) Die MV tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Hierzu muß der Präsident unter Wahrung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einladen. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mit Begründung vier Wochen vor Beginn der Sitzung beim Präsidenten eingegangen sein.

(4) Die Bestimmung von Ort und Zeitpunkt der MV wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche MV schriftlich einberufen. Es ist verpflichtet das innerhalb einer Frist von vier Wochen zu tun, wenn 1/3 aller Mitglieds-Ver-eine dieses schriftlich beantragen.

(6) Die MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung des DWV dieses nicht ausdrücklich anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet abgelehnt. Einer geheimen, mit Stimmzetteln durchgeführten Abstimmung oder Wahl bedarf es nur, wenn dieses von einem anwesenden, stimmberechtigten Versammlungs-Mitglied gefordert wird.

(8) Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der zu Beginn der MV festgestellten Stimmrechte beschlossen werden.

(9) Stimmrecht-Verteilung:

a) Jeder Verbandsverein hat grundsätzlich 2 Stimmrechte, die durch entsprechende Delegierte ausgeübt werden.

b) Vereine, die dem DWV zum Jahresbeginn mehr als 30 Mitglieder schriftlich gemeldet haben, verfügen über 3 Stimmrechte.

c) Mitglieder des Präsidiums haben je 1 Stimme.

(10) Verbandsvereine, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, haben kein Stimmrecht. Sie sind darauf in der Einladung hinzuweisen.

(11) Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium, und 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahlen sind möglich.

Abwechselnd scheiden aus:

- im 1. Jahr: Vizepräsident/in, 1. Beisitzer/in

- im 2. Jahr: Präsident/in, Kassenwart/in, 2. Beisitzer/in

Von den Rechnungsprüfern scheidet jährlich 1 aus.

(12) Bei Wahlen des Präsidiums müssen mehr als die Hälfte, zu Satzungsänderungen 2/3 aller Stimmrechte des DWV durch Stimmberechtigte auf einer MV vertreten sein. Ist eine MV in diesen Punkten durch einen Mangel an Stimmrechts-Vertretungen nicht beschlussfähig, so genügt bei einer Wiederholungs-Versammlung die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmrechte. Der Fall der Verbands-Auflösung ist gesondert geregelt.

(13) Wahlvorschläge können von jedem stimm-berechtigten Mitglied der MV gemacht werden. Vereinsdelegierte haben das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden beim Präsidium einzureichen.

(14) Die Mitglieder-Versammlung des DWV entscheidet über Abberufungen und Beitragspflichten.

(15) Die Mitglieder-Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des DWV im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Das Präsidium besteht aus :

dem/der Präsident/in

dem/der Vize-Präsident/in

dem/der Kassenwart/in

dem/der 1. Beisitzer/in

dem/der 2. Beisitzer/in

(3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der/die Präsident/in, im Falle seiner Verhinderung der/die Vize-Präsident/in mit einem weiteren Präsidiums-Mitglied gemeinsam. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.

(4) Im Übrigen vertritt der/die Präsident/in den DWV. Er/Sie beruft die Sitzungen des Präsidiums und der Mitglieder-Versammlung ein und leitet sie.

(5) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so kann das verbleibende Präsidium die Stelle bis zur nächsten MV kommissarisch besetzen.

(6) Das Präsidium gibt sich eine Finanz- und Geschäfts-Ordnung.

§12 Fachgremium

(1) Das Fachgremium des DWV koordiniert und organisiert den Sportbetrieb und soll das Präsidium bei seiner Verbandsarbeit unterstützen.

(2) Es besteht aus einer Anzahl von Fachkräften, die für die Sparten Wettkampf, Jugend, Frauen, Ausbildung, Sponsoring, Öffentlichkeitsarbeit und andere wichtige Bereiche zuständig sind.

(3) Das Präsidium ist für die Besetzung des Fachgremiums zuständig. Gremiumsmitglieder müssen von der MV bestätigt werden.

§13 Schlichtungs- und Disziplinarstelle

(1) Der/die Präsident/in, zwei Referent/innen und eine Ersatzperson bilden den Schlichtungs- und Disziplinarausschuss, der von der MV gewählt wird.

(2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten von für die Verbandsarbeit erheblicher Bedeutung zu schlichten und das Recht, bei Verstößen gegen die Verbandssatzung oder Beschlüsse der Verbandsorgane, Disziplinarstrafen in Form von Verwarnungen oder Geldbußen auszusprechen.

(3) Er wird tätig, wenn dieses durch Verbands-Vereine oder Mitglieder des Präsidiums beantragt wird.

§14 Wellenreit-Jugend des DWV

(1) Die Wellenreit - Jugend des Verbandes führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Verbandes selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§15 Beschlüsse

Alle in der MV und den Sitzungen des Präsidiums gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§16 Auflösung

(1) Die Auflösung des DWV kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des DWV an die Umweltorganisation "Greenpeace", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Schlussbestimmung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für alle Fälle, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, gilt das Vereinsrecht.

(3) Diese veränderte Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die MV vom 16.03. 1996 in Kraft.